

Badische Verfassung,

von Großherzog Karl am 22. August 1818 unterzeichnet.

1. Alle Badener (standesherrliche Familien ausgenommen, § 10) haben gleiche staatsbürgerliche Rechte (§ 7), insbesondere ungestörte Gewissensfreiheit (§ 17). Sie haben ohne Unterschied der Religion auf alle Civil- und Militärstellen und Kirchenämter gleiche Ansprüche (§ 9) und tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei (§ 8).

Eigentum und persönliche Freiheit stehen für alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung (§ 13). Niemand kann anders als in gesetzlicher Form verhaftet werden. „Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern oder ganz nachlassen, aber nicht verschärfen.“ (Begnadigungsrecht der Krone: § 15.)

2. Die Landstände umfassen zwei Kammern.

Die Erste Kammer besteht (§§ 27—32) aus den (volljährigen) Prinzen des Großh. Hauses, den Häuptern der standesherrlichen Familien, dem Landesbischof und dem evangelischen Prälaten, 8 Abgeordneten des grundherrlichen Adels, die auf 8 Jahre, 2 Abgeordneten (ordentlichen Professoren) der Landesuniversitäten, die auf 4 Jahre gewählt werden und (höchstens) 8 vom Großherzog ernannten Personen.

Die Zweite Kammer besteht (§§ 33—40) aus 63 Abgeordneten der Städte und Ämter. Sie werden von erwählten Wahlmännern erwählt (indirektes Verfahren) auf 4 Jahre; alle 2 Jahre scheidet die Hälfte aus (am 1. Juli: § 79). Das (aktive) Wahlrecht der Urwähler beginnt mit dem vollendeten 25., die Wählbarkeit (passives Wahlrecht) mit vollendetem 30. Lebensjahr.

Der Großherzog beruft die Stände, vertagt sie und kann sie auflösen (§ 42). Er ernennt den Präsidenten der Ersten Kammer, die Zweite wählt ihren Präsidenten selbst (§ 45).